

ENDGERÄTEFREIHEIT ERMÖGLICHEN

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Inhalt

I. Einleitung.....	3
II. Grundsätzliches.....	3
III. Anmerkungen im Einzelnen.....	4
• FTEG § 3 Absatz 3.....	4
• FTEG § 3 Absatz 4.....	5
• FTEG § 17.....	6
• TKG § 45d.....	6

I. Einleitung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat bereits in seiner Stellungnahme vom Oktober 2014 zum Entwurf einer Transparenzverordnung ausführlich Stellung zur Problematik des Routerzwangs genommen. Er begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nun auf dem Wege der Gesetzgebung eine sachgerechte Lösung der in den jüngsten Monaten viel diskutierten Problematik herbeiführen möchte. Der vzbv unterstützt das Anliegen, Verbrauchern eine größtmögliche Wahlfreiheit im Hinblick auf die Auswahl der eigenen Geräte und Dienste zu ermöglichen, in vollem Umfang, weshalb das vorliegende Papier nur wenige Anmerkungen enthält.

II. Grundsätzliches

Eine bloße Verpflichtung für den Netzbetreiber, mitzuteilen, wo sich seines Erachtens der Netzabschlusspunkt befindet, war bereits im letzten Entwurf der Transparenzverordnung vorgesehen. Eine solche Transparenzverpflichtung wäre jedoch im Hinblick auf die wesentlichen Einschränkungen der Wahlfreiheit der Verbraucher keine hinreichende Lösung gewesen. Es war im Übrigen höchst ungewöhnlich, aus der im FTEG vorgesehenen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Schnittstellenspezifikation zu schließen, die Definition der Schnittstelle selbst obliege den Netzbetreibern. Dass das Ministerium dieser Lesart der Bundesnetzagentur¹ nicht folgen konnte, ist absolut nachvollziehbar.

Die nun vorgeschlagene gesetzliche Regelung steht aus Sicht des vzbv zudem im vollen Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben. Zu Recht weist der Referentenentwurf mehrfach auf die Richtlinie 2008/63/EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen (die Nachfolgerin der 88/301/EWG) hin. Ausweislich deren Erwägungsgrund 3 muss auf nationaler Ebene sichergestellt werden, „**dass die Benutzer hinsichtlich der Endeinrichtungen eine freie Wahl treffen können, um vollen Nutzen aus dem technischen Fortschritt auf diesem Gebiet zu ziehen.**“ Dem wird die vorliegende Regelung gerecht.

¹ Mitteilung 398/2013

In ihrer eigenen Auslegung der Richtlinie 1999/05/EG² hat die EU-Kommission im Hinblick auf den Netzabschlusspunkt (NTP) bereits eindeutig formuliert: „**It is not possible for the NTP to be positioned outside the telecommunications network.**“ Auch die Richtlinie 97/51/EG zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld enthält eine eindeutige Definition des Netzabschlusspunkts: „die physische Stelle, an der ein Benutzer Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz erhält.“ Dieser Netzabschlusspunkt „stellt für die Zwecke der hoheitlichen Funktion eine Abgrenzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes dar.“ Ähnlich heißt es in Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten: „Der Netzabschlusspunkt stellt zu Regulierungszwecken die Grenze dar zwischen dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste und der Regelung für Kommunikationsendeinrichtungen.“ Diese Abgrenzung wird von dem vorliegenden Gesetzentwurf nun in wünschenswerter Klarheit getroffen.

Da nach Ansicht des vzbv mit der Klärung des Routerzwang-Problems kein Grund mehr vorliegt, die Fertigstellung der bereits für 2014 vorgesehenen Transparenzverordnung weiter zu verzögern, wird umso mehr appelliert, den Gesetzesvorschlag schnellstmöglich umzusetzen.

III. Anmerkungen im Einzelnen

FTEG § 3 Absatz 3

Wir regen an, den letzten Satz wie folgt zu ergänzen:

„Notwendige Zugangsdaten und Informationen für die Nutzung der Telekommunikationsendeinrichtungen **und der im Rahmen des Vertrags nutzbaren Dienste** haben sie dem Teilnehmer in Textform, unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.“

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die Verbraucher **alle** Zugangsdaten erhalten, die zur Nutzung von Diensten ihrer Wahl benötigt werden. Dies muss die von automatisierten

² http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/rtte/documents/interpretation_en.htm#h2-11

Provisionierungssystemen übertragenen Daten, etwa zur Konfigurierung der VOIP-Einstellungen, beinhalten. Es nützt wenig, wenn man sein eigenes Endgerät zwar anschließen, dann jedoch nicht alle verfügbaren Dienste nutzen kann. Zwar gibt es bereits eine Veröffentlichungspflicht für die Schnittstellenspezifikation, die die notwendigen Daten für Dienste beinhaltet, sodass kein bürokratischer Mehraufwand damit einhergeht, diese Informationen nicht nur der Bundesnetzagentur und den Geräteherstellern zugänglich zu machen, sondern auch den Endverbrauchern.

FTEG § 3 Absatz 4

Der vzbv begrüßt, dass der Gesetzgeber dem Anliegen der Netzbetreiber, an dieser Stelle eine Neuregelung der zivilrechtlichen Haftung zu den eigenen Gunsten zu erreichen, nicht entsprochen hat. So sollte es, was Störungen des Netzbetriebs angeht, eigentlich beim Status quo bleiben. Gleichwohl heißt es im Begründungsteil zu Nummer 2, **„dass Netzbetreiber bzw. Telekommunikationsanbieter im Hinblick auf Sicherheit und Funktionalität von Telekommunikationsendeinrichtungen nur für von ihm [sic!] zur Verfügung gestellte Geräte haften.“** Diese Formulierung sollte gestrichen werden, denn sie greift einer gerichtlichen Entscheidung in Haftungsfragen vor. Üblicherweise richtet sich die Haftung nach dem Verursacherprinzip. Haften muss demnach, wer eine Störung verursacht, nicht, wer ein Gerät zur Verfügung stellt. Dass im Einzelfall strittig sein kann, wer der Verursacher ist, versteht sich. Gerade deshalb sollte hier keine Vorfestlegung getroffen werden. **Für Verbraucher wäre es zweifellos am besten, wenn Netzbetreiber und Gerätehersteller für Störungen gesamtschuldnerisch haften würden**, denn sonst riskiert er, im Falle von Störungen von jeder der beiden Seiten an die jeweils andere verwiesen zu werden. Wenn dies nicht realisierbar ist, sollte im Begründungsteil am besten überhaupt kein Verweis auf Haftungsfragen erfolgen. Schon gar nicht sollte neben der Sicherheit die Funktionalität erwähnt werden. Wer für die Funktionalität eines Endgeräts verantwortlich ist, richtet sich bislang nach den vertraglichen Bedingungen, also etwa danach, ob es ein Miet- oder ein Kaufgerät ist. Gleichwohl muss auch ein „fremdes“ Endgerät funktionieren. Es darf nicht zu der Situation kommen, dass Netzbetreiber jeglichen Support verweigern, wenn der Kunde ein anderes als das ihm zur Verfügung gestellte Endgerät benutzt – vorausgesetzt, dieses entspricht den technischen Spezifikationen.

FTEG § 17

Der vzbv begrüßt die Aufnahme einer Sanktionsmöglichkeit für den Fall, dass Netzbetreiber die Zugangsdaten nicht zur Verfügung stellen. Eine ähnliche Möglichkeit sollte jedoch auch für mangelhafte Schnittstellenbeschreibungen geschaffen werden, also im Hinblick auf § 5 FTEG.

TKG § 45d

In der Begründung zu dieser Änderung heißt es:

„Passive Netzabschlusspunkte sind z.B. der klassische TAE-Übergabepunkt oder Splitter [...]“.

Es würde der Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzes für Verbraucher helfen, diesen Teilsatz auch im Gesetzestext von § 45d TKG anzufügen.